



Ref: RK 451

## Anerkennung, Umschreibung und Geltungsdauer deutscher Fahrerlaubnisse in Spanien und die Ausstellung von Ersatzführerscheinen

### Allgemeines zu den deutschen Vorschriften:

Seit dem 1. Januar 1999 werden die deutschen Führerscheine im Kartenformat nach EU-Norm ausgestellt. Alle Daten der neu erteilten bzw. umgeschriebenen Fahrerlaubnisse werden im zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes gespeichert.

Eine Umtauschpflicht für alte Führerscheine besteht grundsätzlich nicht. Fahrerlaubnisse, die zur Führung eines LKW oder Bus berechtigen, können Befristungen unterliegen. Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde sowie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes [www.kba.de](http://www.kba.de).

### Anerkennung, Umschreibung und Geltungsdauer deutscher Führerscheine in Spanien:

Alle geltenden deutschen Führerscheine werden nach der EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG („Directiva 91/439/CEE“) in allen EU-Staaten anerkannt. Nach dem Urteil des EuGH („Sentencia del Tribunal de Justicia de los Comunidades Europeas de 09.09.2004 recaída en el asunto C-195/02“) musste in Spanien die bisherige Registrierungspflicht für alle Führerscheine, die in einem EU-Staat ausgestellt wurden, aufgehoben und durch eine freiwillige Registrierung ersetzt werden. Bei freiwilliger Registrierung wird die NIE-Nummer in den Führerschein eingeprägt.

Von Amts wegen registriert werden EU-Führerscheine von in Spanien lebenden EU-Residenten aus Anlass eines Verkehrsverstößes, der mit dem Abzug von Punkten verbunden ist. Diese Maßnahme verhindert eine Besserstellung von EU-Ausländern gegenüber Inländern nach Inkrafttreten des Punktesystems am 1.7.2006. Man „startet“ mit 12 Punkten (bzw. 8 Punkten, sofern der Fahrer weniger als 3 Jahre Fahrpraxis vorzuweisen hat oder nachdem er zuvor alle Punkte verloren hatte). Wer seine Punkte verliert und trotzdem fährt, begeht eine Straftat.

### **Wenn Sie in Spanien leben, ist zudem Folgendes zu beachten:**

Laut Auskunft des spanischen Innenministeriums („*Dirección General de Tráfico*“ beim „*Ministerio del Interior*“ in Madrid) unterliegt auch die **Geltungsdauer** ausländischer Führerscheine von Residenten in Spanien den spanischen Regelungen. Somit ist **ab Niederlassung in Spanien** auch eine deutsche Fahrerlaubnis befristet. Die **Verlängerung** muss bei der zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde („*Jefatura de Tráfico*“) unter Vorlage einer Eignungsbeurteilung („*Informe de aptitud psicofísica*“ - ausgestellt durch die amtlich anerkannte Begutachtungsstelle „*Centro de Reconocimiento de Conductores*“) in folgenden Zeitabständen beantragt werden:

### Gruppe I: Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

Alter des Führerscheininhabers:	Gültigkeitsdauer des Führerscheins
bis 45	5 Jahre
von 45 bis 60	3 Jahre
ab 60	2 Jahre

Gruppe II: alle anderen Fahrerlaubnisklassen

Alter des Führerscheininhabers:	Gültigkeitsdauer des Führerscheins
bis 45	10 Jahre
von 45 bis 70	5 Jahre
ab 70	2 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.dgt.es](http://www.dgt.es).

Die spanischen Behörden informieren auch Inhaber hier registrierter ausländischer Führerscheine über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeit. Um Schwierigkeiten (im schlimmsten Fall den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis) zu vermeiden, empfiehlt die Botschaft daher die freiwillige Registrierung.

Führerscheinverlust bzw. -umtausch

**a) Falls Sie in Spanien gemeldet sind**, können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde der jeweiligen Provinz einen Ersatzführerschein („*duplicado de permiso de conducción*“) beantragen. Dieser wird Ihnen auf Grund der Angaben, die dort registriert sind (falls Sie Ihren deutschen Führerschein haben registrieren lassen) oder nach Vorlage unserer konsularischen Bescheinigung ausgestellt. Normalerweise sind bei der „*Jefatura de Tráfico*“ folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag (Formular ist direkt bei der „*Jefatura de Tráfico*“ oder unter [www.mir.es](http://www.mir.es) erhältlich)
- Pass bzw. Personalausweis mit Kopie
- NIE („*Numero de Identidad de Extranjero*“) bzw. eine Meldebescheinigung („*Certificado de Empadronamiento*“) mit Kopie
- 2 aktuelle Fotos
- Verlust- bzw. Diebstahlanzeige mit Kopie

**b) Falls Sie in Deutschland gemeldet sind**, ist für die Ausstellung eines Ersatzführerscheins bzw. für den Umtausch Ihres alten Führerscheins die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes zuständig. Ein Verzeichnis der deutschen Fahrerlaubnisbehörden finden Sie unter [www.kba.de](http://www.kba.de).

Es ist möglich, den neuen Führerschein auf dem Postweg zu beantragen. In diesem Fall müssen Sie sich alle von Ihrer deutschen Fahrerlaubnisbehörde vorgesehenen Formulare sowie Unterschriftenaufkleber zukommen lassen. Die Mitwirkung der Botschaft beschränkt sich auf die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Gebühr: 15,- €), ggf. Beglaubigung von Fotokopien Ihrer Originalunterlagen (Gebühr: 5,- €) sowie Aushändigung des neuen Führerscheins.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Adresse:  
Calle Fortuny, 8  
28010 Madrid

Telefon:  
00 34 - 91 - 557 90 00  
Konsularreferat:  
00 34 - 91 - 557 90  
24/25/26

Telefax:  
00 34 - 91 - 310 21 04  
00 34 - 91 - 557 90 70